Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am 31.05.2023

Die Einladung erfolgte am 24.05.2023

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	А
---------------	------------------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	Α
GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	Α

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	Α
GGR	Anton Hietz	ÖVP	Α

G	R	Theodor Petrzelka	SPÖ	A
G	R	Hafize Sakrucu	SPÖ	Е
G	R	Jürgen Haas	SPÖ	Α
G	R	Karl Zotter	SPÖ	Α
G	R	Karl Papez	SPÖ	Α
G	R	Julia Gmeiner	SPÖ	Α
G	R	Dominik Durkowitsch	SPÖ	Α
G	iR	Simone Mitschka	SPÖ	F

Vize-	Renate	SDÖ	_
bürgermeisterin	Terkola	370	А

GGR	Günter Kerndler	EBER	ш
GGR	Dr. Georg Aichelburg- Rumerskirch	EBER	Е

I Christoph Antel	EBER	Α
	1	
r. Reinhard Ertl	EBER	Е
ag.(FH) Wolfram Peter	EBER	Е
oland Fröschl	EBER	Α
ngrid Sieberer		Α
rich Bruckschwaiger		Α
ohannes Schall	ÖVP	Α
1	ag.(FH) Wolfram Peter oland Fröschl grid Sieberer rich Bruckschwaiger	ag.(FH) Wolfram Peter EBER oland Fröschl EBER grid Sieberer ÖVP rich Bruckschwaiger ÖVP

SPÖ:	11
EBER	2
ÖVP	4
Summe:	17

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm. Roman Stachelberger

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren keine Zuhörer anwesend.

Gemeinde Ebergassing

GAS

Kunden-Nr.:

11240871

Angebot Nr.:

GEL-BN-23-GEMEINDE-0021/1

ANLAGENLISTE per

30.5.2023

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Gemeinde Ebergassing	2435, Ebergassing, Feuerwehrgasse 1	FEUERWEHR	10156584	AT90035900000000000000000020202951	FIT B2B
2	Volksheim Ebergassing zH. Frau Simone Mitschka	2435, Ebergassing, Franzensthalstraße 16		10156585	AT90035900000000000000000020202952	FIT B2B
3	Gemeinde Ebergassing	2435, Ebergassing, Götzendorfer Straße 20		10170796	AT9003590000000000000000100047275	FIT B2B
4	Gemeinde Ebergassing	2435, Ebergassing, Götzendorfer Straße 22		10170796	AT9003590000000000000000100000827	FIT B2B
5	Gemeinde Wienerherberg	2435, Ebergassing, Wienerherberg, Gartengasse	KINDERGARTEN	10170797	AT900359000000000000000000020217056	FIT B2B
6	Gemeinde Ebergassing	2435, Ebergassing, Schwadorfer Straße 9	GEMEINDEAMT	10184136	AT90035900000000000000000020230963	FIT B2B

GEL-BN-23-GEMEINDE-0021/1

5/5

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, der Energieliefervereinbarung – Erdgas mit EVN, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Der Bürgermeister:

gf Gemeinderat:

1

gf Gemeinderat:

Der Schriftführer:

gf Gemeinderat: Jenose Teakska

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters teilt Herr Bürgermeister Stachelberger mit, dass vor Sitzungsbeginn ein Dringlichkeitsantrag von der SPÖ mit folgendem Inhalt eingegangen ist:

"Energieliefervereinbarung - Erdgas"

Begründung:

Derzeit haben wir einen fixen Gaspreis mit 15,05 Cent/kWh gebunden bis 31.08.2024. Durch den neuen Vertrag müssten wir uns um ein weiteres Jahr binden, aber dafür würde ab 01.07.2023 bis 31.08.2025 ein Gasfixpreis von 8,9 Cent/kWh gelten.

Der Gemeinderat möge diese Energieliefervereinbarung mit der EVN Gas beschließen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, dem vorliegenden Antrag, die Dringlichkeit zuerkennen und diesen in der Tagesordnung behandeln.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 11 dafür, 6 dagegen (ÖVP und EBER enthalten sich der Stimme)

TAGESORDNUNG alt:

Punkt 01: Begrüßung Punkt 02: Protokoll

Punkt 03: Resolution Schwellenwerteverordnung Punkt 04: Vertrag Sondernutzung Straßengrund

Punkt 05: Auftragsvergabe Straßenbau

Punkt 06: Mietenanpassung

Punkt 07: Mietzuschuss für Einkommensschwache Punkt 08: Waldfeststellungsverfahren Pfaffenöden

TAGESORDNUNG neu:

Punkt 01: Begrüßung Punkt 02: Protokoll

Punkt 03: Resolution Schwellenwerteverordnung Punkt 04: Vertrag Sondernutzung Straßengrund

Punkt 05: Auftragsvergabe Straßenbau

Punkt 06: Mietenanpassung

Punkt 07: Mietzuschuss für Einkommensschwache Punkt 08: Waldfeststellungsverfahren Pfaffenöden Punkt 09: Energieliefervereinbarung - Erdgas

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023, jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen sind.

Es wurde kein Abänderungsantrag eingebracht, somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 03: Resolution Schwellenwerteverordnung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Resolution beschlossen werden soll:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde Ebergassing

zur

Schwellenwerteverordnung

nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtig werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer
 Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie

2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, der Resolution wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Punkt 04: Vertrag Sondernutzung Straßengrund

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Landesregierung beschlossen werden soll:

> AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Straße NÖ Straßenbauabteilung 2 - Tulln 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

STBA2-SN-84/082-2023 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz "Land" genannt und
- 2.) der Gemeinde Ebergassing,in 2435 Ebergassing, Schwadorferstraße 9,im Folgenden kurz "Vertragspartner" genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBI Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom 03.04.2023 sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge die Errichtung eines Linksabbiegers in der Gemeinde Ebergassing, im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Mödling, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

L-156, Errichtung einer Linksabbiegespur von km 20,700 bis 21,200

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

Der Vertragspartner hat zukünftige Sanierungsmaßnahmen der Straße, deren Anlagen bzw. Nebenanlagen und die damit verbundene Sperre von Fahrbahn(en) und Zufahrt(en) auf die erforderliche Dauer ohne Entschädigung zu dulden.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:200 digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan STBA2-SN-84/082-2023) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der Beilage Nr. STBA2-SN-84/082-2023 enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

- Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
- Der Vertragspartner erklärt sich mit Unterfertigung dieses Vertrags bereit eine nachträgliche Neufestsetzung allfälliger Vertragserrichtungsgebühren durch die Finanzbehörden widerspruchslos anzuerkennen und den Differenzbetrag zur ursprünglichen Berechnung an das Land zur Abfuhr an das Finanzamt zu überweisen.
- 3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
- 4. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
- 5. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
- 6. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

am	Tulln, am Für das Land Niederösterreich NÖ Landesregierung Im Auftrag	
	(DI Harald Kaufmann) Bauabteilungsleiter	_(Dienstsiegel)

1 Beilage

B. Besondere technische Bedingungen

Forst-Güterweganbindung, Hauszufahrt, Gemeindestraßen

Beilage zu STBA2-SN-84/082-2023

- Alle Arbeiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchzuführen, wobei diese mind. 1 Woche vor Arbeitsbeginn zu verständigen ist.
- Der Anschluss an die Landesstraße ist so auszubilden, dass er in den unmittelbar an die Fahrbahn der Landesstraße angrenzenden Bereich auf eine Länge von 15 m eine maximale Längsneigung von 3 % aufweist.
- 3. Das Niveau des Weges ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.
- 4. Die Zufahrt und deren Verlängerung bis zu 50 m ab Einmündung in die Straße sind staubfrei zu befestigen, um eine Verschmutzung der Fahrbahn durch ausfahrende Fahrzeuge zu verhindern.

Auf Straßengrund mit folgendem Aufbau:

- 30 cm dicke verdichtete Frostschutzschichte (U8, Körnung 0/63)
- 20 cm dicke verdichtete mechanisch stabilisierte Tragschichte (U3, Körnung 0/45)
- 10 cm dicke bituminöse Tragschichte (AC 32 trag, 70/100 T1, G4)
- 7 cm dicke bituminöse Tragschichte (AC 22 trag, 70/100 T2, G4)
- 3 cm dicke bituminöse Decke (SMA 11, PmB45/80-65, S2, G1).
- 5. Sämtliche verordnungspflichtige Verkehrsbeschränkungen sind vor Inbetriebnahme der Weganlage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken und durch Verkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter kundzumachen.
- 6. Die Breite der Zu- und Ausfahrt darf ein Maß von 5 m nicht unterschreiten.
- 7. Der Asphaltanschluss an die Landesstraße ist niveaugleich auszuführen, um Beschädigungen der Schneepflüge im Winterdienst zu vermeiden.
- 8. Die Verrohrung des Straßengrabens zum Zwecke der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist - ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse - für schwere Verkehrslasten tragsicher auszubilden. Die Rohrenden sind durch gemauerte, unter mind. 45° abgeschrägte Vorköpfe mit mind. 45 cm Mauerdicke und mind. 70 cm Fundamentbreite standsicher auszuführen.

Beilage - Weganbindung

- 9. Im Bereich der Ausfahrt ist eine Sichtberme zur Freihaltung eines Sichtdreieckes herzustellen und ständig von sichtbehinderndem Bewuchs, Materialablagerungen, Hinweistafeln und ähnlichem freizuhalten. Dieses Sichtdreieck wird von der Mitte der Ausfahrtsspur und der Verbindungslinie zwischen dem Sehpunkt und Sichtpunkt begrenzt. Gegenstände die das Niveau der Verkehrsflächen um maximal 80 cm überragen sind nicht sichtbehindernd.
- Die Ein- und Ausfahrt bei der Weganlage darf nur im Vorwärtsgang erfolgen. Im Gelände ist eine entsprechende Umkehrstelle vorzusehen.
- 11. Das Areal ist so gegen die öffentlichen Verkehrsflächen abzugrenzen, dass ein Überfahren der Grenze zu diesen Verkehrsflächen ausschließlich bei den vorgesehenen Zu- bzw. Abfahrten möglich ist.
- 12. Ladetätigkeiten und Betriebsmanipulationen dürfen ausschließlich auf eigenem Grund durchgeführt werden.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Landesregierung, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Punkt 05: Auftragsvergabe Straßenbau

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Viktor Adler-Straße, im Bereich Kreisverkehr B15 bis Beginn Spielplatz, die Verschleißschicht sowie die restlichen Nebenanlagen fertigzustellen sind.

Folgende Angebote wurden eingeholt:

Fa. Pittel Fa. Strabag € 99.963,50 inkl. MwSt. € 106.163,17 inkl. MwSt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, den Auftrag an die Fa. Pittel&Brausewetter vergeben.

Punkt 06: Mietenanpassung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass eine Mietenanpassung für die Gemeindewohnungen beschlossen werden soll.

Der Richtwertzins wurde mit Wirksamkeit mit April 2023 zur Anhebung freigegeben. Der Kategorie Mietzins soll noch mit Wirksamkeit 01.08.2023 angehoben werden.

Es wird vorgeschlagen, dass einheitlich mit der Änderung des Kategorie Mietzinses auch der Richtwertzins zum gleichen Datum, mit 01.08.2023 angehoben werden soll. Die Aussetzung der Mietenanpassung wurde im Gemeinderat bis 30.06.2023 beschlossen und wird somit bis 31.07.2023 verlängert.

Dies vorbehaltlich einer landes- und oder bundesweiten Lösung (Gesetzesbeschluss). Einkommensschwache sollen einen Mietzuschuss bekommen.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, der Vorgehensweise wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Punkt 07: Mietzuschuss für Einkommensschwache

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Mietzuschuss für Gemeindewohnungen, für einkommensschwache Bürger beschlossen werden soll. Es soll ein Zuschuss in der Höhe von 50% auf die jeweilige Mietzinserhöhung mit folgenden Bedingungen, gewährt werden:

- Antragstellung vom Hauptmieter, per Ansuchen (Formular) mit Wirksamkeit 01.08.2023, auch rückwirkend bis 30.09.2023 möglich
- Aktueller Einkommensnachweis(e)
- Einkommensgrenzen, Richtwerte 2023 nach dem NÖ SAG, Nettobetrag

Diese Regelung gilt bis 31.12.2023

Der Mietzuschuss wird vorbehaltlich einer landesweiten Lösung (Gesetzesbeschluss) gewährt.

Der Mietzuschuss der Gemeinde Ebergassing ist eine freiwillige soziale Leistung der Gemeinde Ebergassing. Auf die Gewährung des Mietzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, dem Mietzuschuss, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Punkt 08: Waldfeststellungsverfahren Pfaffenöden

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass laut Maßnahmenbescheid der Landeshauptfrau von NÖ, vom 09.12.2019 (WST1-K-214/167-2019), die Bezirkshauptmannschaft für die Umsetzung der Rodung, samt Ersatzaufforstung zuständig ist. Die Rodung wurde bereits durchgeführt. Entsprechend des Maßnahmenbescheides sind die Ersatzaufforstungsflächen vorgeschrieben und auch eine entsprechende Sicherheitsleistung bei der Behörde für diese Maßnahme hinterlegt.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft wird jedoch die Auffassung vertreten, dass der Zweck der Rodung nicht erfüllt ist und daher aus deren Sicht das Grundstück 2466 wieder aufzuforsten ist. Da die Gemeinde Ebergassing Grundeigentümer dieses Grundstückes ist, wäre hierfür die Gemeinde als Grundeigentümerin zuständig. Dadurch würde der Gemeinde ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen. Es wird daher nach Rücksprache mit unserem Verfahrensanwalt zum Golfplatzprojekt vorgeschlagen, folgendes Waldfeststellungsverfahren bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) einzuleiten:

ANTRAG

auf Nichtwaldfeststellung gemäß § 5 Abs 2 ForstG

4 Beilagen (1-fach)

- 1. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des **GStNr 2466**, KG 05223 Wienerherberg, und legt zu diesem einen Lageplan sowie einen aktuellen Grundbuchsauszug vor (./1-2). Das Grundstück ist Bestandteil einer Bodenaushubdeponie sowie eines Golfplatzes ("The Dunes") des in Insolvenz geratenen Unternehmens Huber Warenhandel und Transportgesellschaft m.b.H..
- 2. Für das oben genannte Vorhaben "The Dunes" wurde dem ursprünglichen Betreiber der Anlage mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.8.2013, RU4-U-558/034-2013, eine Genehmigung nach dem UVP-G erteilt. Bestandteil dieser Genehmigung waren und sind auch befristete sowie dauernde Rodungsbewilligungen. Details sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen (./3).
- 3. Für das in Rede stehende Grundstück GStNr 2466, KG 05223 Wienerherberg, wurde konkret eine dauernde Rodungsbewilligung im Ausmaß von 36.100 m² sowie eine befristete Rodungsbewilligung im Ausmaß von 9.016 m² erteilt. Der Rodungszweck wurde dabei für "die Vorhabensbestandteile Errichtung und Betrieb der Bodenaushubdeponie und Errichtung und Betrieb eines Golfplatz samt aller erforderlichen Nebeneinrichtungen" festgelegt (vgl zum Ganzen S 84 iVm S 16 des UVP-Genehmigungsbescheid, ./3). Der Rodungszweck wurde damit mit allen für das Gesamtvorhaben notwendigen Maßnahmen umschrieben bzw festgelegt.

- 4. Die oben angeführten Rodungsbewilligungen wurden konsumiert, auf GStNr 2466, KG 05223 Wienerherberg wurde der forstliche Bewuchs entfernt und Geländeangleichungen (Abfallablagerungen) vorgenommen. Derzeit besteht auf dem in Rede stehenden Grundstück im Ausmaß von 89.355m² kein forstlicher Bewuchs (vgl dazu Lageplan sowie aktuelle Fotodokumentation, ./1 und 4).
- 5. Damit zeigt sich, dass die in Rede stehende Grundfläche in den letzten zehn Jahren Wald war, eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt und konsumiert wurde und kein neuer forstlicher Bewuchs entstanden ist. Die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 ForstG liegen somit vor.
- 6. Aufgrund dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

Antrag

wie folgt:

Die Behörde wolle gemäß § 5 Abs 2 Z 2 ForstG feststellen, dass es sich bei der Grundfläche GStNr 2466, KG 05223 Wienerherberg, nicht um Wald iSd ForstG handelt.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 31.05.2023, ein Waldfeststellungsverfahren beantragen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 15 dafür, 2 dagegen (EBER enthalten sich der Stimme)

Punkt 09: Energieliefervereinbarung - Erdgas

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Energieliefervereinbarung – Erdgas mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, beschlossen werden soll:

Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-BN-23-GEMEINDE-0021/1 Kunden-Nr.: 11240871

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Ebergassing Schwadorfer Straße 9 2435 Ebergassing

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100

2344 Maria Enzersdorf

Kontakt:

Christian Edlinger Telefonnummer: +43 2236 200-187 07

30.5.2023

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG" (kurz "Allgemeine Lieferbedingungen"). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

Energiepreis

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages für Ihre Anlage(n) (gemäß beiliegender Anlagenliste) Erdgas im Ausmaß von jährlich 375.655 kWh (ungewichtete Jahresbezugsmenge) zu beschaffen und zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme des Erdgases.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder aufgrund behördlicher/hoheitlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU, Kosten aus nationalen Emissionszertifikaten, Umsatzsteuer, Gebrauchsabgaben und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertrags von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, Kosten aus nationalen



Emissionszertifikaten zu deren Aufwendung und/oder Tragung EVN Energievertrieb GmbH & Co KG durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG darüber hinaus berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Für die in der Anlagenliste mit FIT B2B gekennzeichneten Anlagen

verrechnen wir nachstehende Preise (FIT B2B) Der Verbrauchspreis für die bezogene Erdgasmenge beträgt

8,900000 Cent/kWh

Der Energiepreis gilt während der unter Pkt. 2 angeführten Vertragsdauer als fest vereinbart.

2 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.07.2023 in Kraft und laufen bis zum 31.08.2025.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 24 Monate, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenem Brief unter Einhaltung der gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.08.2025 gekündigt wird. Der vorliegende Vertrag wird mit einem dann gültigen Giga Garant verlängert.

Der Kunde wird bis längstens 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit über den dann gültigen Energiepreis schriftlich, per Fax oder E-Mail informiert.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

3 Mengenvereinbarung

Diese Mengenvereinbarung tritt nur in Kraft, wenn die tatsächliche nach der Heizgradsumme (folgend abgekürzt HS) gewichtete Jahresbezugsmenge im jeweiligen Vertragsjahr über 1.000.000 kWh liegt.

Als Basismenge dient die HS gewichtete Jahresbezugsmenge der Standorte des Kunden. Die tatsächliche HS gewichtete Jahresbezugsmenge darf um maximal +10 % von der in Punkt 1 vereinbarten HS gewichteten Basismenge abweichen.

Bei Überschreiten der angeführten 10% Grenze ist EVN für Mehrlieferungen im Umfang der gesamten tatsächlichen Abweichung berechtigt die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden auf Basis der im jeweiligen Vertragsjahr von der Statistik Austria veröffentlichten Gas Importpreise zuzüglich 0,4 ct/kWh Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

Die Gewichtung der Jahresbezugsmengen nach der Heizgradsumme erfolgt mit Bezug auf den zugrunde liegenden Verbrauchszeitraum. Die Jahresbezugsmengen werden hierzu mit dem Quotienten aus der Heizgradsumme des Verbrauchszeitraumes und dem Durchschnitt der Heizgradsumme der Jahre 1997 bis 2006 multipliziert.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

GEL-BN-23-GEMEINDE-0021/1

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von 1 Tagen** an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von 1 Tagen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.

Child Of Mutait
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Beilage Allgemeine Lieferbedingungen
Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden
Datum

GEL-BN-23-GEMEINDE-0021/1

Rechtsverbindliche Fertigung